

# Anlage 0

Beschluss zur Änderung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behördenbeteiligungen und Beteiligungen von Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) während der COVID-19-Pandemie

Vorlage 0131/2021

**hier: Begründung der Dringlichkeit zur Behandlung der Beschlussvorlage  
in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 28.01.2021**

Aufgrund der derzeit bundesweit verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie sind frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Offenlagen nach § 3 Absatz 2 BauGB auf unbestimmte Zeit weiterhin nicht in gewohnter Form durchführbar.

Zur Sicherstellung des Fortgangs wichtiger Planverfahren für Wohnungsbau und anderer bedeutsamer Projekte stellen die Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB und die Beteiligung von Behörden und von Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 unerlässliche Grundlagen dar.

Um für die Planverfahren die zeitlichen Verzögerungen durch die COVID-19-Pandemie in diesem Zusammenhang auch weiterhin zu minimieren, ist der zeitnahe Beschluss der vorliegenden neuen Beschlussfassung nach Ablauf des vorherigen auf den 31.12.2020 befristeten Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 16.06.2020 (Beschlussvorlage Nr. 1483/2020) durch den Stadtentwicklungsausschuss in seiner ersten Sitzung im Jahr 2021 am 28.01.2021 erforderlich.